

SONDERVEREINBARUNG über die Lieferung elektrischer Energie für WÄRMEPUMPEN, WOHNUNGSLÜFTUNGSANLAGEN UND (ERGÄNZUNGS-) HEIZUNGEN



zwischen

Name, Vorname

PLZ, Ort

Straße, Hausnummer

Kundennummer

Zählernummer

Zählerstand 1

Zählerstand 2

nachstehend Sonderkunde genannt und der

Stadtwerke Velten GmbH
Viktoriastraße 12, 16727 Velten
nachstehend StWV genannt

1. GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

StWV liefert im Rahmen dieser Sondervereinbarung elektrische Energie aus dem Niederspannungsnetz für Wärmepumpen, Wohnungslüftungsanlagen und (Ergänzungs-) Heizungen an die folgende Abnahmestelle in Velten:

Straße, Hausnummer

Ich wähle folgende Sondervereinbarung (bitte ankreuzen):

- SONDERVEREINBARUNG WP** für Wärmepumpen mit Unterbrechung ggf. zusätzliche Wohnungslüftungsanlage ohne Unterbrechung
- SONDERVEREINBARUNG WP DUO** für Wärmepumpen ohne Unterbrechung und/oder Wohnungslüftungsanlage ohne Unterbrechung
- SONDERVEREINBARUNG WP TRIO** für Wärmepumpen ohne Unterbrechung und/oder Wohnungslüftungsanlage ohne Unterbrechung und/oder (Ergänzungs-) Heizung mit Unterbrechung

2. FREIGABEZEITRAUM

Die Wärmepumpe und die elektrische (Ergänzungs-) Heizung können in der Freigabezeit betrieben werden. In der übrigen Zeit (Unterbrechungszeit) ist der Betrieb der Anlage unterbrochen. Die Wohnungslüftungsanlage wird nicht unterbrochen. Die Zeiten können dem beiliegenden Preisblatt entnommen werden.

3. PREISE UND LAUFZEIT DER VEREINBARUNG

Der Strompreis ergibt sich aus dem beiliegenden Preisblatt. Das Preisblatt ist Bestandteil dieses Vertrages. Diese Sondervereinbarung tritt mit Inbetriebnahme der Messeinrichtung und nach Unterschrift beider Vertragspartner in Kraft. Sie gilt zunächst für die Dauer von zwei Jahren und verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

4. PREISANPASSUNG

StWV ist berechtigt, die Preise zu ändern. Preisänderungen aufgrund von gesetzlichen Vorschriften, wegen denen StWV erhöhte oder zusätzliche öffentliche Abgaben oder Steuern zu entrichten oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit der Stromlieferung zu erbringen hat, wird StWV rechtzeitig bekannt geben. Über sonstige Preisänderungen wird der Kunde schriftlich informiert und hat ein Sonderkündigungsrecht zum Monatsende. Diese Änderungen werden zu dem in der Information genannten Termin, frühestens jedoch nach Mitteilung der Änderung wirksam.

5. MESSEINRICHTUNG

Die Messeinrichtung besteht aus einem Ein- oder Zweitarifzähler und einem Tarifsteuergerät zur Steuerung der Freigabezeiten. Der Zählertyp und die Einstellzeiten des Tarifsteuergerätes entsprechen der Antragstellung des Sonderkunden. Die Messeinrichtung wird durch die StWV eingebaut und gewartet. Sie verbleibt im Eigentum der StWV. Bei Gangabweichung der Schaltuhr (Toleranz +/- 4 Minuten) ist der Sonderkunde verpflichtet, unverzüglich die StWV zu informieren. Eine Umschaltung von MEZ auf MESZ und umgekehrt erfolgt nicht.

6. ALLGEMEINE REGELUNG

Jede Erweiterung der Anlage ist rechtzeitig vor Installationsbeginn mit einem entsprechenden Vordruck über einen in das Verzeichnis der StWV eingetragenen Installateur anzumelden. Entstehende Kosten für die Erstellung, Änderung auf Wunsch des Sonderkunden oder Verstärkung von Verteilungs- und Anschlussanlagen sind von diesem zu tragen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sofern der Vertrag nichts anderes vorsieht, gelten die beigelegten „Allgemeinen Bedingungen“ zunächst in der zum Zeitpunkt des Vertragesabschlusses gültigen Fassung. Über Änderungen der „Allgemeinen Bedingungen“ wird der Sonderkunde schriftlich informiert. Derartige Änderungen werden wirksam, wenn der Kunde nicht innerhalb von 4 Wochen schriftlich widerspricht. Diese Sondervereinbarung ersetzt alle bisherigen Stromlieferverträge für Wärmepumpen, Wohnungslüftungsanlagen oder (Ergänzungs-) Heizungen mit StWV.

Velten, den 1. Januar 2015

M. Kühne, Geschäftsführer

Datum

Unterschrift Kunden